
S 57 AS 334/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Niedersachsen-Bremen
Sozialgericht	Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Angabe eines Verwendungszwecks bei der Direktüberweisung des Jobcenters Auskunftsanspruch des Vermieters Direktzahlung der Miete an den Vermieter Gerichtskosten
Leitsätze	1. Aus der Direktzahlung der Miete an den Vermieter (§ 22 Abs 7 SGB II) ergeben sich grundsätzlich keine einklagbaren Ansprüche des Vermieters. 2. Der Vermieter hat keinen Anspruch gegenüber dem Jobcenter auf Angabe eines konkreten Verwendungszwecks der Überweisung bei einer Direktzahlung nach § 22 Abs 7 SGB II . 3. Die Klage eines Vermieters gegen das Jobcenter auf Direktzahlung der Miete eines Grundsicherungsempfängers ist gerichtskostenpflichtig (§ 197a SGG).
Normenkette	§ 197a SGG § 22 Abs 7 SGB II
1. Instanz	
Aktenzeichen	S 57 AS 334/20
Datum	14.09.2020
2. Instanz	
Aktenzeichen	L 11 AS 578/20
Datum	03.02.2022
3. Instanz	
Datum	-

Die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts

Braunschweig vom 14. September 2020 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Die im Berufungsverfahren erhobenen Klagen werden als unzulÃ¤ssig verworfen.

Der KlÃ¤ger trÃ¤gt auch die Kosten des Berufungsverfahrens.Â

Die Revision wird nicht zugelassen.

Der Streitwert wird auf 14.288,21 Euro festgesetzt.

Â

Tatbestand

Die Beteiligten streiten im Ausgangspunkt um die Zahlung von Unterkunftskosten der im Leistungsbezug nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch â Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende â (SGB II) stehenden Bedarfsgemeinschaft H. direkt an den KlÃ¤ger.

Der KlÃ¤ger ist Vermieter der von der Bedarfsgemeinschaft H. bewohnten Wohnung. Er beantragte beim Beklagten mit Schreiben vom 28. Januar 2020 die DirektÃ¼berweisung der von der Bedarfsgemeinschaft H. fÃ¼r die Jahre 2018 und 2019 noch zu zahlenden Nebenkosten auf sein Bankkonto (Gesamtbetrag: 2.185,69 Euro). Dies lehnte der Beklagte mit der BegrÃ¼ndung ab, dass der KlÃ¤ger als Vermieter keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II habe (Bescheid vom 29. Januar 2020).

Im Widerspruchsverfahren machte der KlÃ¤ger geltend, dass der Beklagte gemÃ [Â§ 22 SGB II](#) zur Sicherung der Unterkunftskosten verpflichtet sei. â *Im Rahmen der GeschÃftsÃ¼hrung ohne Auftrag*â fordere er den Beklagten auf, die Nebenkosten fÃ¼r die Jahre 2017 (92,52 Euro), 2018 (702,27 Euro) und 2019 (1.483,42 Euro) sowie die noch ausstehenden Mieten fÃ¼r Februar und MÃrz 2019 (1.010,00 Euro) bis zum 12. MÃrz 2020 auf das Vermieterkonto zu Ã¼berweisen.

Der Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 4. MÃrz 2020 zurÃ¼ck. Der KlÃ¤ger sei nicht hilfebedÃ¼rftig und kÃ¶nne folglich auch keinen Anspruch auf SGB II-Leistungen geltend machen.Â

Hiergegen hat der KlÃ¤ger am 17. MÃrz 2020 beim Sozialgericht (SG) Braunschweig Klage erhoben und vorgetragen, dass seine Nebenkostenforderungen genauso vom Beklagten zu Ã¼bernehmen seien, wie die vom Beklagten zugunsten des Energieversorgers Ã¼bernommenen Strom- und Heizkosten. Nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz sei es nicht hinnehmbar, dass der Energieversorger ohne Prozess bezahlt werde, der KlÃ¤ger dagegen erst prozessieren mÃ¼sse. Weiterhin erwarte er, dass das Jobcenter bei seinen Ã¼berweisungen den Monat, fÃ¼r den die Mietzahlung bestimmt sei, und fÃ¼r Nebenkosten das betroffene Jahr angebe. Diese Angaben fielen nicht unter den Daten- oder PersÃ¶nlichkeitsschutz

und seien kaufmännische Mindestangaben. Ansonsten sei eine Zuordnung der Zahlungen nicht möglich und es könne mangels konkreter Zahlen auch keine Zahlungsklage gegen die Mieter eingereicht werden.

Mit Schreiben vom 19. März 2020 hat der Kläger vom Beklagten Auskunft verlangt zur Höhe sowie zum Verwendungszweck der bereits erfolgten Direktzahlungen des Jobcenters. Der Beklagte lehnte dieses Auskunftsersuchen mit Schreiben vom 20. März 2020 ab.

Das SG hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 14. September 2020 abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass es an einer Anspruchsgrundlage für den vom Kläger geltend gemachten Direktzahlungsanspruch fehle. Es gebe keine Schuldübernahmeerklärung des Beklagten vor. Der Kläger handele auch nicht im Rahmen einer Geschäftsführung ohne Auftrag für seine Mieter, sondern besorge ein objektiv eigenes Geschäft (Eintreibung des ihm geschuldeten Mietzinses). Ebenso wenig ergebe sich ein Direktzahlungsanspruch aus [Â§ 22 SGB II](#). Der Anspruch auf Unterkunftskosten stehe dem Leistungsberechtigten zu, nicht seinem Vermieter. Die Direktzahlung nach [Â§ 22 Abs 7 SGB II](#) bewirke eine abweichende Empfangsberechtigung, nicht aber eine Übertragung des Leistungsanspruchs auf den Vermieter. Eine grundrechtsrelevante Ungleichbehandlung des Klägers gegenüber dem Energieversorger sei nicht zu erkennen.

Gegen den dem Kläger am 17. September 2020 zugestellten Gerichtsbescheid richtet sich seine am 15. Oktober 2020 eingelegte Berufung. Der Beklagte sei Drittschuldner iSd [Â§Â§ 840, 841](#) Zivilprozessordnung (ZPO) und *â€œnach dem bisherigen Verlauf vor dem Amtsgericht (AG) I. zur Kostenübernahme verpflichtet*. Es werde beantragt, dass der Beklagte die *â€œgeltigen Übernahmekosten KdU von 2017 bis 2020â€œ* offenlege, *â€œum eine korrekte Berechnung zu ermöglichenâ€œ* (Auskunftsanspruch nach [Â§ 836 Abs 1 ZPO](#)). Es stelle eine vorsätzliche sittenwidrige Schädigung nach [Â§ 826](#) Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) dar, dass der Beklagte die Unterkunftskosten für April bis Juni 2020 anstatt auf das Konto des Klägers auf das Konto der Bedarfsgemeinschaft H. überwiesen habe. Frau H. habe der Direktzahlung der Miete auf das Vermieterkonto schriftlich zugestimmt und diese Zusage nicht zurückgenommen. Anderes müsse der Beklagte nachweisen und entsprechende Unterlagen vorlegen. Hier bestehe ein Amtshaftungsanspruch.

Dem Kläger sei erstinstanzlich das rechtliche Gehör verweigert worden. Er habe einen Anspruch auf konkrete Angaben des Beklagten zu den erfolgten Zahlungen geltend gemacht, nämlich wofür und für welchen Zeitraum gezahlt worden sei. Das SG habe hierauf nicht geantwortet.

Er verweise auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5. November 2019 *â€œ 1 BvL 7/16 â€œ* und beantrage die Offenlegung der Berechnung des Jobcenters, wonach die Miete genau 30 % entspreche und dementsprechend nicht gezahlt werde.

Er verlange gemäß [Art 3 Grundgesetz \(GG\)](#) eine Gleichbehandlung mit dem

Energieversorger, dem alle Kosten erstattet worden seien.

Er begehre Einsicht in die die Bedarfsgemeinschaft H. betreffende Verwaltungsakte des Beklagten sowie die Vorlage diverser Unterlagen (vgl hierzu im Einzelnen: Seite 2 der Berufungsschrift vom 15. Oktober 2020 sowie Schriftsatz vom 11. Januar 2021).

Es sei nicht nachvollziehbar, wieso im vorliegenden Fall [Â§ 22 Abs 7 Satz 2 SGB II](#) nicht angewendet werde. Das Jobcenter differenziere selbst nach Mietkosten und Nebenkosten. Auch der Kl  ger sei steuerrechtlich auf die Zuordnung der Betr  ge angewiesen. Wenn notwendig, werde dies vor dem Europ  ischen Gerichtshof (EuGH) gekl  rt.

Der Kl  ger habe gem    [Art 15 Abs 1](#) und 3 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) â  mindestens Akteneinsicht f  r alle ihn betreffenden Vorg  nge zu erhaltenâ  .

Dem schriftlichen Vorbringen des Kl  gers lassen sich sinngem    folgende Antr  ge entnehmen,

1. den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Braunschweig vom 14. September 2020 sowie den Bescheid des Beklagten vom 29. Januar 2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 4. M  rz 2020 aufzuheben,
2. den Beklagten zu verurteilen, f  r die Nebenkostenabrechnungen 2017 bis 2019 sowie f  r die noch ausstehenden Mieten f  r Februar und M  rz 2019 (Wohnung der Bedarfsgemeinschaft H.) insgesamt 3.288,21 Euro an den Kl  ger zu zahlen,
3. den Beklagten zu verurteilen, die noch ausstehenden Mieten f  r April bis Juni 2020 (Wohnung der Bedarfsgemeinschaft H.) an den Kl  ger zu zahlen,
4. den Beklagten zu verurteilen, Auskunft   ber den Verwendungszweck der im Leistungsfall H. get  tigten Direktzahlungen zu geben,
5. den Beklagten zu verurteilen, Auskunft   ber die Minderung des Arbeitslosengeldes II der Bedarfsgemeinschaft H. in den Monaten April bis Juni 2020 zu geben,
6. den Beklagten zur Zahlung von Schadensersatz wegen Amtspflichtverletzung zu verurteilen,
7. ihm Akteneinsicht in die die Bedarfsgemeinschaft H. betreffende Verwaltungsakte des Beklagten zu gew  hren.

  

Der Beklagte widerspricht jeglicher Klage-/Berufungs  nderung und beantragt im   brigen,

                           die Berufung zur  ckzuweisen.

Zur Begr  ndung verweist der Beklagte auf die aus seiner Sicht   berzeugenden Ausf  hrungen im angegriffenen Gerichtsbescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes sowie des Ã¼brigen Vorbringens der Beteiligten wird auf die erst- und zweitinstanzliche Gerichtsakte verwiesen. Diese Akte ist Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung sowie der Entscheidungsfindung gewesen. Die vom SG im Oktober 2020 mit der Gerichtsakte Ã¼bersandte Verwaltungsakte des Beklagten (SGB II-Leistungsakte der Bedarfsgemeinschaft H.) ist vom erkennenden Senat aus DatenschutzgrÃ¼nden im Januar 2021 an den Beklagten zurÃ¼ckgesandt worden. Seitdem liegt dem Senat keine Verwaltungsakte mehr vor.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Der Senat entscheidet Ã¼ber die Berufung in der regulÃ¤ren SpruchkÃ¶rperbesetzung ([Â§ 33 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz](#) â SGG -). Von der zunÃ¤chst in Aussicht genommenen Ãbertragung der Berufung auf den Berichterstatter gemÃ¤Ã [Â§ 153 Abs 5 SGG](#) (vgl hierzu: richterliche VerfÃ¼gung vom 19. MÃ¤rz 2021) hat der Senat Abstand genommen, nachdem der KlÃ¤ger den Berichterstatter wiederholt wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt hat (vgl zur Ablehnung dieser BefangenheitsantrÃ¤ge: BeschlÃ¼sse des Senats vom 3. und 20. Mai 2021).

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist unbegrÃ¼ndet. Die erstmals im Berufungsverfahren erhobenen Klagen sind als unzulÃ¤ssig zu verwerfen.

1.

Die auf Direktzahlung der Mieten fÃ¼r die Monate April bis Juni 2020 gerichtete Klage ist unzulÃ¤ssig (vgl zu diesem Antrag: Berufungsschrift vom 15.Â Oktober 2020).

Diese ZahlungsansprÃ¼che waren nicht Gegenstand des erstinstanzlichen Verfahrens, sondern sind vom KlÃ¤ger erstmals im Berufungsverfahren geltend gemacht worden (vgl Berufungsschrift vom 15. Oktober 2020). FÃ¼r erstmalig und somit im Wege der Klage (nicht: im Wege der Berufung) geltend gemachte AnsprÃ¼che ist jedoch nicht das LSG, sondern das SG zustÃ¤ndig. Mangels instanzialer ZustÃ¤ndigkeit ist die auf eine Direktzahlung der Mieten fÃ¼r die Monate April bis Juni 2020 gerichtete Klage somit unzulÃ¤ssig.

2.

Soweit der KlÃ¤ger erstmals im Berufungsverfahren einen Amtshaftungsanspruch nach [Â§ 839 BGB](#) geltend macht (vgl Schriftsatz vom 15. Oktober 2020; anders jedoch Schriftsatz vom 11.Â Januar 2021, wonach der KlÃ¤ger im Berufungsverfahren keine Ã¼ber die 1. Instanz hinausgehenden AnsprÃ¼che geltend machen will und ihm der âVerlauf fÃ¼r die Amtshaftungâ bekannt sei), ist die diesbezÃ¼gliche Klage ebenfalls unzulÃ¤ssig.

Der Beklagte hat jeglicher Klageänderung ausdrücklich widersprochen. Ebenso wenig ist die den Amtshaftungsanspruch betreffende und somit einen vollkommen neuen Anspruch betreffende Klageänderung sachdienlich. Somit liegt keine zulässige Klageänderung iSd [Â§ 99 SGG](#) vor.

Unabhängig davon ist der Senat auch überhaupt nicht für eine Entscheidung über einen Amtshaftungsanspruch zuständig. Zwar regelt [Â§ 17 Abs 2 Satz 1](#) Gerichtsverfassungsgesetz (GVG), dass das Gericht des zulässigen Rechtsweges den Rechtsstreit unter allen in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkten entscheidet. Satz 2 dieser Vorschrift führt jedoch aus, dass [Art 14 Abs 3 Satz 4](#) und [Art 34 Satz 3 GG](#) unberührt bleiben. [Art 34 Satz 3 GG](#), nach dem für Haftungsansprüche bei Amtspflichtverletzung der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden darf, steht demnach nicht zur Disposition durch einfaches Gesetz. Es verbleibt somit bei der ausschließlichen Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte für Ansprüche aus Amtshaftung. Auch eine Teilverweisung an das Landgericht kommt nach ständiger Rechtsprechung nicht in Betracht (vgl hierzu: BSG, Beschluss vom 30. Juni 2014 – [B 14 AS 8/14 B](#) –, Rn 5 mwN).

3.

Die Berufung ist unbegründet, soweit der Kläger Auskunftsansprüche geltend macht.

Über etwaige Auskunftsansprüche (Auskunft über den Verwendungszweck der im Leistungsfall H. getätigten Direktzahlungen bzw Auskunft über die etwaige Minderung des Arbeitslosengeldes II in den Monaten April bis Juni 2020) ist in dem mit der Klage angefochtenen Bescheid vom 29. Januar 2020 nicht entschieden worden. Vielmehr beschränkte sich der Regelungsgehalt des Ausgangsbescheides auf den Antrag des Klägers auf Übernahme weiterer Unterkunftskosten der Bedarfsgemeinschaft H. im Wege der Direktzahlung. Die am 17. März 2020 beim SG erhobene Klage richtete sich ausweislich der Klageschrift ausschließlich gegen diesen Bescheid (in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 4. März 2020), betraf also keine etwaigen Auskunftsansprüche.

Auskunftsansprüche hat der Kläger im erstinstanzlichen Verfahren erstmals mit Schriftsatz vom 11. Mai 2020 geltend gemacht, also erst mehrere Wochen nach Klageerhebung. Da der Beklagte dieser Klageänderung (im Sinne einer Klageerweiterung) nicht zugestimmt hat und die Einbeziehung des weiteren Streitgegenstands bei Beachtung des Grundsatzes der Prozessökonomie auch nicht sachdienlich ist, erweist sich die Klageänderung gemäß [Â§ 99 SGG](#) als unzulässig. Die Berufung gegen das klagabweisende Urteil des SG erweist sich somit als unbegründet.

Unabhängig von der Zulässigkeit der Klage ist die wegen Auskunftsansprüchen geführte Berufung auch unbegründet. Es ist keine Rechtsgrundlage ersichtlich, aufgrund derer der Beklagte verpflichtet sein könnte, die vom Kläger begehrten Auskünfte zu erteilen.

Hinsichtlich der vom Klger begehrten Auskunft  ber den jeweiligen Verwendungszweck der bereits erfolgten Direktzahlungen ergibt sich dies bereits daraus, dass es sich beim Beklagten nicht um den Schuldner des Mietzinses oder der Nebenkosten handelt. Schuldner sind ausschlie lich die Mieter, mit denen der Klger den Mietvertrag abgeschlossen hat. Der Beklagte bewirkt lediglich eine Auszahlung von Teilbetrgen der der Bedarfsgemeinschaft H. zustehenden Sozialleistungen direkt an den Klger ([   22 Abs 7 SGB II](#)). Eine Verpflichtung zur Angabe des Verwendungszwecks von Direktzahlungen existiert nicht. Stattdessen erm glichen die [    366, 267 BGB](#) eine Zuordnung der geleisteten Zahlungen bei mehreren Forderungen. Der Klger ist    entgegen seinem Vorbringen    f r die Durchsetzung etwaiger Mietr ckst nde gegen ber der Bedarfsgemeinschaft H. also gar nicht auf die Angabe eines Verwendungszwecks durch den Beklagten angewiesen. Damit fehlt der diesbez glichen Berufung auch das Rechtsschutzbed rfnis.

Einem Auskunftsanspruch des Klgers  ber etwaige sanktionsbedingte Minderungen des Leistungsanspruchs der Bedarfsgemeinschaft H. steht bereits der Sozialdatenschutz nach [    67f SGB X](#) entgegen.

4.

Soweit die Berufung auf die Direktzahlung der Nebenkostenabrechnungen 2017 bis 2019 sowie der noch f r die Monate Februar bis M rz 2019 ausstehenden Mieten gerichtet ist (Gesamtbetrag: 3.288,21 Euro), ist die Berufung zwar zul ssig, jedoch unbegr ndet. Der Klger hat keinen Anspruch darauf, dass der Beklagte Unterkunftskosten der Bedarfsgemeinschaft H. direkt an ihn zahlt.

Bereits das SG hat unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des BSG zutreffend und  berzeugend dargelegt, dass die Direktzahlung nach [   22 Abs 7 SGB II](#) lediglich eine abweichende Empfangsberechtigung f r die jeweilige Zahlung begr ndet, nicht dagegen einen eigenen Zahlungsanspruch des Vermieters gegen das Jobcenter (BSG, Urteil vom 9. August 2018    [B 14 AS 38/17 R](#) -). Es liegen auch keine Anhaltspunkte f r einen Schuldbeitritt des Beklagten vor. Vielmehr hat der Beklagte lediglich in Anwendung von [   22 Abs 7 SGB II](#) Direktzahlungen an den Klger bewirkt.

5.

Der Klger hat auch keinen Anspruch auf Einsichtnahme in die vom Beklagten gef hrte SGB II-Leistungsakte der Bedarfsgemeinschaft H.. Diese enth lt Sozialdaten, die vom Beklagten zu sch tzen sind (vgl. [    67f SGB X](#)). Der Klger ist nicht Beteiligter des zwischen der Bedarfsgemeinschaft H. und dem Beklagten bestehenden Sozialleistungsverh ltnisses. Somit ist weder der Senat noch der Beklagte berechtigt oder verpflichtet, dem Klger Einsicht in die die Bedarfsgemeinschaft H. betreffende Verwaltungsakte zu gew hren.

6.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 197a SGG](#) iVm [Â§ 154 Abs 2 SGG](#).

Die Festsetzung des Streitwerts auf 14.288,21 Euro folgt aus [Â§ 197a SGG](#) iVm [Â§Â§ 63 Abs 2, 52 Abs 2, 3](#) und [47 Abs 1 Gerichtskostengesetz \(GKG\)](#). Er ergibt sich aus der Summe der vom KlÃ¤ger geltend gemachten BetrÃ¤ge aus dem MietverhÃ¤ltnis (Nebenkostenabrechnungen 2017 bis 2019 sowie Miete Februar bis MÃ¤rz 2019 â¬ insgesamt 3.288,21 Euro; Miete April bis Juni 2020 â¬ geschÃ¤tzt mindestens 1.000,00 Euro) zzgl jeweils eines sog Auffangstreitwerts nach [Â§Â§ 52 Abs 2 GKG](#) (5.000,00 Euro) fÃ¼r die vom KlÃ¤ger geltend gemachten AuskunftsansprÃ¼che sowie den Amtshaftungsanspruch.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision ([Â§ 160 Abs 2 SGG](#)) liegen nicht vor.

Erstellt am: 02.05.2022

Zuletzt verÃ¤ndert am: 23.12.2024